

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail

An die
Mitglieder des
Arbeitskreises NKHR

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Pankrath
Durchwahl: 0391 5924-372

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

pa

08.04.2026

Auszug aus der Niederschrift

über die 6. Sitzung des Arbeitskreises NKHR
am Mittwoch, den 08.04.2026
in die Landesgeschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

...

Zu § 13 Abs. 1 KomHVO

Unter Verweis auf die zugesagte Prüfung seitens des MI LSA zur Regelung in § 42 Abs. 1 Satz 2 KomHVO LSA wird nochmals die Frage zur Diskussion gestellt, ob nicht generell ein Absetzen zu viel erhaltener oder zu viel gezahlter Beträge von den Erträgen/Einzahlungen bzw. Aufwendungen/Auszahlungen ermöglicht werden sollte. Im Ergebnis der Diskussion unterbreitet der Arbeitskreis folgenden Änderungsvorschlag:

(1) Abgaben, abgabeähnliche Erträge und allgemeine Zuweisungen, die die Kommune zurückzahlen hat, sind bei den Erträgen abzusetzen, auch wenn sie sich auf Erträge der Vorjahre beziehen. Satz 1 gilt entsprechend für geleistete Umlagen, die an die Kommune zurückfließen oder für die noch eine verfügbare Haushaltsermächtigung besteht. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die mit diesen Erträgen und Aufwendungen im Zusammenhang stehenden Ein- und Auszahlungen. Im Übrigen gilt § 31 Abs. 1 und 2 der Gemeindekassenverordnung Doppik. Die Rückzahlung zu viel eingegangener Beträge ist bei den Erträgen und/oder Einzahlungen abzusetzen. Die Rückzahlung zu viel ausgezahlter Beträge ist bei den Aufwendungen und/oder Auszahlungen abzusetzen.

Der Arbeitskreis erkennt die Geltung des Bruttoprinzips, von dem § 13 Abs. 1 KomHVO wichtige Ausnahmen zulässt, grundsätzlich an. Er hält gleichwohl aus verschiedenen Gründen

eine Ausweitung der Absetzungsregelung für zusammengehörende Sachverhalte für erforderlich.

Der Vorschlag wird maßgeblich mit steuerrechtlichen Entwicklungen begründet, insbesondere der Neuausrichtung des Umsatzsteuerrechts (siehe auch nachfolgendes Beispiel der Betriebskostenvorauszahlungen). Im Hinblick auf die großen Herausforderungen bei der sachgerechten Umsetzung der steuerlichen Pflichten nach § 2b UstG in allen Kommunen und vor dem Hintergrund das für die Grenze zu einer Straftat im Steuerrecht bedingter Vorsatz (billigende Inkaufnahme von Fehlern) ausreichend ist, wird eine konsequent einheitliche Regelung in § 13 für weniger fehleranfällig gehalten. Mit Rechnungseingang lasse sich regelmäßig noch nicht eindeutig abgrenzen, inwieweit die Rechnung einen steuerbaren oder nicht steuerbaren Vorgang betrifft. Insofern sei es zum Schutz des Hauptverwaltungsbeamten und aller Akteure in der Verwaltung unumgänglich, jeden Vorgang mit möglicher Umsatzsteuerbarkeit zunächst komplett als steuerbar zu erfassen, um eine Steuerhinterziehung zu vermeiden. Erst nach einer abschließenden steuerlichen Bewertung kann die Gemeinde Vorgänge entsprechend der Steuerbarkeit zuordnen und muss dann mit entsprechenden Absetzungen arbeiten können.

Aber auch in anderen Fällen führt das gelebte Bruttoprinzip zu fehlerhaften Darstellungen. Ein klassisches Beispiel hierfür sind Erstattungen von Betriebskosten.

Beispiel:

Die Gemeinde zahlt in 2025 für ein angemietetes Bürogebäude Betriebskostenvorauszahlungen in Höhe von 25.000 Euro. Das wird in 2025 als Aufwand gezeigt. Bei einem steuerbaren Vorgang werden hier Vorsteuern gezogen. Im Jahr 2026 erfolgt nach Betriebskostenabrechnung eine Erstattung von 5.000 Euro. Diese 5.000 Euro sind reduzierter Betriebskostenaufwand, werden gleichwohl aber in 2026 als Ertrag behandelt. Bei steuerbaren Vorgängen würde hier Umsatzsteuer ausgewiesen, obwohl es sich um eine Korrektur der Vorsteuer handelt. Hier führt die strikte Umsetzung des Bruttoprinzips einerseits zu einer fehlerhaften Aufwandsbewertung und andererseits zu einer fehlerhaften steuerlichen Darstellung.

Aktuell stehe darüber hinaus auch der § 9 Abs. 2 KomHVO, nach dem die Erträge und Aufwendungen in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen sind, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind, in Widerspruch zu den steuerlichen Abgrenzungskriterien. Maßgeblich sei im Steuerrecht (für die Geltendmachung der Vorsteuer) nicht der Zeitpunkt der wirtschaftlichen Zurechnung, sondern der Zeitpunkt des Rechnungseingangs. Diese Zeitpunkte können auch in unterschiedlichen Haushaltsjahren liegen. Das bedeute: Die Vorsteuer aus einer Dezemberrechnung, deren Eingangsstempel den Januar des Folgejahres ausweist, kann dann auch erst im Folgejahr abgezogen werden.

Beispiel:

Die Gemeinde erhält im Dezember 2025 eine Lieferung Büromaterial. Der Rechnungseingang erfolgt im Januar.

Inwieweit und zu welchem Anteil dieses Material für umsatzsteuerbare oder nicht umsatzsteuerbare Produkte z. B. für steuerbare Kulturprodukte verwendet wird, ist zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung nicht immer bekannt. Insofern ist es, um eine sachgerechte Umsatzsteuervoranmeldung abgeben zu können und um eine Steuerhinterziehung zu vermeiden, besser, für alle Vorgänge eine steuerrechtliche Abgrenzung zu wählen, als eine Differenzierung zwischen steuerbaren und nichtsteuerbaren Vorgängen vorzunehmen.

Zu § 20 KomHVO

In Folge des Vorschlags des MI, die verpflichtende Vorgabe eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) aufzugeben, wurde im Arbeitskreis hierzu eine Diskussion erbeten. Anlass waren insbesondere Bedenken, dass eine gelebte KLR z. B. der Haushaltskonsolidierung zum Opfer fällt (z. B. durch Vertretungsbeschluss).

Im Arbeitskreis werden unterschiedliche Sichtweisen zu einer „Kann“-Bestimmung diskutiert. Am Ende besteht Einigkeit, dass die Kommune ihr Ermessen auszuüben hat. Wenn die Kommune im Abwägungsprozess zu dem Ergebnis kommt, dass in einem bestimmten Bereich eine KLR erforderlich ist, bestehe auch eine Pflicht eine KLR einzuführen. Als hilfreich würde der Arbeitskreis einen Hinweis (in der Verordnung, per Erlass) erachten, dass ein Verzicht auf eine KLR zu Konsolidierungszwecken nicht möglich ist, wenn zuvor die Notwendigkeit für einen bestimmten Verwaltungsbereich festgestellt wurde.

Der Arbeitskreis stimmt dem Vorschlag des MI zu, die Einführung einer KLR in das Ermessen der Kommune zu stellen. Insbesondere in kleineren Kommunen ergebe sich aus einer KLR i. d. R. kein Mehrwert.